

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Jochen Haug, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/18849 –**

Coronaepidemie – Einreisebeschränkungen und Migration

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 15. März 2020 erklärte der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, dass die Grenzen zu Frankreich, Österreich, Luxemburg, zur Schweiz und nach Dänemark geschlossen bzw. nur noch aus besonderen Gründen (von Berufspendlern) passiert werden dürften: (<https://www.tagesschau.de/inland/corona-grenzschiessung-deutschland-101.html>).

Am 26. März 2020 erklärte der Bundesinnenminister laut Medienberichten unter Berufung auf das Nachrichtenmagazin Focus, dass die Einreisebeschränkungen an den Landesgrenzen wegen der Coronakrise auch auf Asylbewerber ausgedehnt würden (<https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2020/seehofer-weitet-einreisesperren-auf-asylbewerber-aus/>).

Anfang April 2020 wird nun berichtet, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) klargestellt habe, dass der Zurückweisungserlass nicht für Asylbewerber gelte (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus207030073/Coronavirus-Grenzschiessung-gilt-fuer-alle-nur-nicht-fuer-Asylbewerber.html>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesrepublik Deutschland ist angesichts der COVID-19-Pandemie auf allen Ebenen besonders gefordert. Kern des Bestrebens der Bundesregierung ist es, die Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen, damit unser Gesundheitssystem diese außerordentliche Herausforderung bestehen kann. Die aktuellen Beschränkungen, auch im grenzüberschreitenden Verkehr, bedeuten gravierende Einschnitte in Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Die Bundesregierung achtet deswegen streng darauf, dass diese Restriktionen mit Blick auf das zu schützende Rechtsgut der Gesundheit der Bevölkerung verhältnismäßig und vor allem zeitlich limitiert sind.

Insofern bewertet die Bundesregierung laufend, ob Art und Umfang von Maßnahmen jeweils geeignet, erforderlich und – unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträger – angemessen sind, das Ziel des Schutzes von Leben und Gesundheit zu erreichen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 12. Mai 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Einführung von vorübergehenden Kontrollen an den Schengen-Binnengrenzen und die Einreisebeschränkungen haben nicht zu einer Änderung der bestehenden asylrechtlichen Regelungen geführt.

Die Bundesregierung steht zu ihren humanitären Verpflichtungen bei der Kontrolle der EU-Außengrenzen sowie im Rahmen der Reisebeschränkungen und vorübergehenden Kontrollen an den Binnengrenzen der Europäischen Union. Die dabei zu treffenden Maßnahmen bewegen sich im Rahmen des geltenden Rechts und werden nach Maßgabe des jeweiligen Einzelfalls ergriffen. Daher wird auch weiterhin ein etwaig an den deutschen Grenzen gestelltes Asylgesuch entsprechend den geltenden Vorgaben des Völkerrechts, des Rechts der Europäischen Union und des nationalen Rechts geprüft.

1. Trifft es zu, dass die Bundesregierung Mitte März 2020 die Bundesgrenzen für den freien Reiseverkehr geschlossen und Einreisen nur noch aus besonderen Gründen, wie zum Beispiel bei Berufspendlern, zugelassen hat, und wenn ja, wann war dies genau der Fall, und wie war der Erlass im Einzelnen inhaltlich ausgestaltet?

Am 16. März 2020 hat der Bundesinnenminister Horst Seehofer zur weiteren Eindämmung der Infektionsgefahren durch die COVID-19-Pandemie an den Landgrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark und ab dem 19. März 2020 ergänzend an den Luftgrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Dänemark, Italien und Spanien sowie an der seeseitigen Grenze zu Dänemark – in Abstimmung mit den Nachbarstaaten und den betroffenen Ländern – vorübergehende Binnengrenzkontrollen angeordnet. Der grenzüberschreitende Warenverkehr sowie der grenzüberschreitende Verkehr von Berufspendlern bleiben gewährleistet.

2. Trifft es zu, dass, soweit Reisebeschränkungen im Sinne der Frage 1 erlassen worden sind, Asylbewerber von diesen Reisebeschränkungen ausgenommen waren?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Trifft es zu, dass die Bundesregierung Einreisebeschränkungen im weiteren Verlauf des Monats März 2020 dann auch auf Asylbewerber ausgedehnt hat, und wenn ja, wann war das der Fall, und wie waren diese ausgestaltet?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Trifft es zu, dass die Bundesregierung nunmehr klargestellt hat, dass der Zurückweisungserlass nicht für Asylbewerber gelte (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, wann, und aus welchen Gründen hat diesbezüglich ein Sinneswandel der Bundesregierung stattgefunden, nachdem zuvor berichtet worden war, dass die Einreisebeschränkungen auf Asylbewerber ausgedehnt worden waren (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Werden, soweit einreisende Asylbewerber trotz der ansonsten bestehenden Reisbeschränkungen nicht zurückgewiesen werden, diese Asylbewerber in Quarantäne genommen?
 - a) Wenn ja, stehen für sie nach Kenntnis der Bundesregierung ausreichende Quarantänemöglichkeiten zur Verfügung?
 - b) Sind nach Kenntnis der Bundesregierung ausreichende Kapazitäten für ihre ärztliche Betreuung vorhanden?

Die Fragen 5 bis 5b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Unterbringung, die (medizinische) Versorgung sowie die Weiterleitung von Asylsuchenden erfolgt im Zuständigkeitsbereich der Länder (§ 44 Absatz 1 Asylgesetz [AsylG], § 10 Asylbewerberleistungsgesetz [AsylbLG]). Im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, passen die Länder fortlaufend die Kapazitäten Ihrer Unterbringungseinrichtungen an den Unterbringungsbedarf an. Die fortschreitende Corona-Pandemie begründet keine Änderung der durch das Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und den Ländern sowie der bestehenden Rechtslage. Der Bund und die Länder stimmen sich hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen regelmäßig ab, um ein bundesweit vergleichbares Schutzniveau sicher zu stellen. Bereits am 27. Februar 2020 wurden die Länder gebeten, sicherzustellen, dass alle schutzsuchenden Personen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und vor dem Hintergrund des Reiseweges bei der ohnehin erfolgenden medizinischen Untersuchung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Diese Empfehlung wird von der überwiegenden Zahl der Länder umgesetzt. Es werden dort flächendeckend Tests bei Asylsuchenden durchgeführt. Die übrigen Länder stellen eine separierende Unterbringung von mindestens 14 Tagen sicher. Zudem haben die Länder bereits bauliche und organisatorische Maßnahmen zur Isolierung und ggf. Durchführung von Quarantänemaßnahmen getroffen. Die Anordnung und Organisation einer Quarantäne erfolgt nach dem Infektionsschutzgesetz durch die örtlich zuständigen Landesbehörden. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind ausreichende Kapazitäten für die ärztliche Betreuung von Asylsuchenden vorhanden.

